LANDESGESETZBLATT
FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1987 Ausgegeben und versendet am 6. Oktober 1987 **37. Stück**

60. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30. 9. 1987 über die Bildung einer gemeinsamen Personalvertretung für die landwirtschaftlichen Fachschulen des Landes Burgenland

60. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30. 9. 1987 über die Bildung einer gemeinsamen Personalvertretung für die landwirtschaftlichen Fachschulen des Landes Burgenland

Auf Grund der §§ 4 und 34 Abs. 1 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die landwirtschaftlichen Fachschulen in Neusiedl am See und in Eisenstadt wird eine gemeinsame Personalvertretung gebildet.

(2) Diese gemeinsame Personalvertretung hat ihren Sitz bei der landwirtschaftlichen Fachschule in Eisenstadt.

(3) Als Leiter der zusammengefaßten Dienststelle im Sinne des Bundes-Personalvertretungsgesetzes gilt der Leiter der landwirtschaftlichen Fachschule in Eisenstadt.

§ 2

(1) Für die landwirtschaftlichen Fachschulen in Güssing und in Oberpullendorf wird eine gemeinsame Personalvertretung gebildet.

(2) Diese gemeinsame Personalvertretung hat ihren Sitz bei der landwirtschaftlichen Fachschule in Güssing.

(3) Als Leiter der zusammengefaßten Dienststelle im Sinne des Bundes-Personalvertretungsgesetzes gilt der Leiter der landwirtschaftlichen Fachschule in Güssing.

Für die Landesregierung:

Kery

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt
Erscheinungsort: Eisenstadt

P. b. b.

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt